Optionale Saldo-Versicherung: Übersicht der Änderungen der Versicherungsbedingungen per 01.05.2023

1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

1.1. Formelle Anpassungen / Präzisierungen

Es wurden Korrekturen und Präzisierungen vorgenommen, um die Lesefreundlichkeit zu verbessern.

1.2. Inhaltliche Anpassungen

Allgemeine Anpassungen: Die Anforderungen an die Feststellung der vorübergehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit wurden vereinfacht.

Allgemeine Anpassungen: Es wurde der Artikel zur Übertragung an Dritte gelöscht.

2. Die Änderungen im Detail

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Saldoversicherung für die Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH			
Ziffer/Artikel AVBs & Titel	**Inhalt bisher**	**Inhalt neu**	**Kommentar**
Definitives Inkrafttretensdatum wurde aktualisiert	Ausgabe 01.2017	Ausgabe 05.2023	Aktualisierung
1.7 Widderrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs	Swisscard AECS	Der Kartenherausgeberin	Begriff Swisscard AECS wurde überall durch die Kartenherausgeberin ersetzt
1.10 Information über die Bearbeitung von Personendaten	Swisscard AECS	Der Kartenherausgeberin	Begriff Swisscard AECS wurde überall durch die Kartenherausgeberin ersetzt
3. Zeitliche und örtliche Geltung der Versicherung	wenn und soweit die in Rechnung gestellten Kundenbeiträge für die Versicherungsdeckung fristgerecht bezahlt werden und	-	Text gelöscht
4. Versicherte Ereignisse B. Vorübergehende vollständige Arbeitsunfähigkeit	Als Arbeitsunfähigkeit gilt die vorübergehende 100%ige Unfähigkeit des Karteninhabers infolge von Krankheit oder Unfall, seinen Beruf ausüben zu können. Sie beginnt erst an dem Tag, für welchen der Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit durch einen in der Schweiz praktizierenden **bzw. einen von der Schweizer Botschaft anerkannten Arzt** festgestellt wird. Die ersten 60 Tage ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sind eine Wartezeit (nachfolgend «Wartezeit»), für die keine Versicherungsleistung erbracht wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber bis zum Tag des versicherten Ereignisses eine selbstständige oder unselbstständige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und gemäss ärztlicher Bescheinigung vorübergehend vollständig arbeitsunfähig ist.	Als Arbeitsunfähigkeit gilt die vorübergehende 100%ige Unfähigkeit des Karteninhabers infolge von Krankheit oder Unfall, seinen Beruf ausüben zu können. Sie beginnt erst an dem Tag, für welchen der Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt festgestellt wird. **Bei im Ausland eintretender Arbeitsunfähigkeit bezeichnet der Versicherer einen lokalen Arzt, der zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu konsultieren ist.** Die ersten 60 Tage ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit sind eine Wartezeit (nachfolgend «Wartezeit»), für die keine Versicherungsleistung erbracht wird. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Karteninhaber bis zum Tag des versicherten Ereignisses eine selbstständige oder unselbstständige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und gemäss ärztlicher Bescheinigung vorübergehend vollständig arbeitsunfähig ist.	• Gelöscht: bzw. einen von der Schweizer Botschaft anerkannten • Hinzugefügt: Bei im Ausland eintretender Arbeitsunfähigkeit bezeichnet der Versicherer einen lokalen Arzt, der zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu konsultieren ist.
5. Versicherter Saldo	Der Kunde kann seiner aktuellen Kreditkartenabrechnung entnehmen oder jederzeit beim Kundendienst der Herausgeberin anfragen, ob er über eine Teilzahlungsoption verfügt. Als Tag des versicherten Ereignisses gilt: a) bei Versicherungsschutz A: der Todestag; b) bei Versicherungsschutz B und C: der erste in einer ärztlichen Bestätigung bezeichnete Tag, an welchem gemäss dieser ärztlichen Bestätigung eine vorübergehende oder dauerhafte vollständige Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; c) bei Versicherungsschutz D: der Tag des Empfangs der Kündigung. Die Versicherungsleistungen erfolgen jedoch nur, falls der Karteninhaber ein Recht auf Entschädigungsleistungen durch die Schweizer Arbeitslosenversicherung hat.	Der Kunde kann seiner aktuellen Kreditkartenabrechnung entnehmen oder jederzeit beim Kundendienst der Herausgeberin anfragen, ob er über eine Teilzahlungsoption verfügt. Als Tag des versicherten Ereignisses gilt: a) bei Versicherungsschutz A: der Todestag; b) bei Versicherungsschutz B und C: der erste in einer ärztlichen Bestätigung bezeichnete Tag, an welchem gemäss dieser ärztlichen Bestätigung eine vorübergehende oder dauerhafte vollständige Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; c) bei Versicherungsschutz D: der Tag des Empfangs der Kündigung **des Arbeitsvertrags**. Die Versicherungsleistungen erfolgen jedoch nur, falls der Karteninhaber ein Recht auf Entschädigungsleistungen durch die Schweizer Arbeitslosenversicherung hat.	• Hinzugefügt: des Arbeitsvertrags

	Für die Benutzung der Kreditkarte am oder nach dem Tag des versicherten Ereignisses besteht kein Versicherungsschutz mehr.	Für die Benutzung der Kreditkarte am oder nach dem Tag des versicherten Ereignisses besteht kein Versicherungsschutz mehr.	
7. Ausschlüsse 7.1. Ausschlüsse für Versicherungsschutz A, B und C	b) aktiver Teilnahme an kriegerischen Ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage **oder Ähnlichen;** oder	b) aktiver Teilnahme an kriegerischen Ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Terroranschlägen, Sabotage; oder	Gelöscht: oder Ähnlichen
8. Schadenfall / Obliegenheiten 8.3. Substantiierung des Versicherungsanspruchs / Auskunftspflicht	Die versicherte Person muss auf Begehren von Chubb jede Auskunft über solche ihr bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Sie hat sachdienliche Belege wie z.B. ärztliche Atteste im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrags und des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers im Falle von Arbeitslosigkeit beizubringen und Dritte (namentlich Ärzte, die sie während einer Krankheit oder eines Unfalls behandelt haben) von deren Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, einverlangte Informationen bereitzustellen. **Ein Schadenfall wird nur dann reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind.** Zusammen mit der Schadenanzeige sind folgende Dokumente einzureichen:	Die versicherte Person muss auf Begehren von Chubb jede Auskunft über solche ihr bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind. Sie hat die vom Versicherer einverlangten Belege wie z.B. ärztliche Atteste im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder z.B. eine Kopie des Arbeitsvertrags und des Kündigungsschreibens des Arbeitgebers im Falle von Arbeitslosigkeit beizubringen und Dritte (namentlich Ärzte, die sie während einer Krankheit oder eines Unfalls behandelt haben) von deren Schweigepflicht zu entbinden und zu ermächtigen, einverlangte Informationen bereitzustellen **soweit dies zur Regulierung des Schadensfalls erforderlich ist.** **Eine Schadenzahlung wird erst dann fällig, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind.** Zusammen mit der Schadenanzeige sind folgende Dokumente einzureichen:	• Gelöscht: Sachdienliche Ersetzt durch: die vom Versicherer einverlangten • Hinzugefügt: soweit dies zur Regulierung des Schadensfalls erforderlich ist. • Umformulierung: Eine Schadenzahlung wird erst dann fällig, wenn alle Unterlagen vollständig und stichhaltig sind.
8. Schadenfall / Obliegenheiten 8.4. Andere vertraglich vereinbarte Obliegenheiten und Verhaltenspflichten	Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten erlischt die Leistungspflicht des Versicherers im Ausmass des durch die Verletzung verursachten Ereignisses (allfällig bereits erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten). Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:	Bei Verletzung anderer vertraglich vereinbarter Obliegenheiten und Verhaltenspflichten **wird** die Leistungspflicht des **Versicherers im Ausmass des durch die Verletzung verursachten Ereignisses gekürzt** (allfällig bereits erhaltene Leistungen sind zurückzuerstatten). Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, soweit:	• Umformulierung • Gelöscht: erlischt; ersetzt durch: wird gekürzt
8. Schadenfall / Obliegenheiten 8.6. Keine abschliessende Aufzählung	Die vertraglichen und gesetzlichen Obliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchsberechtigte und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger. Dies gilt für sämtliche Obliegenheiten und Verhaltenspflichten, unabhängig davon, wie diese benannt werden oder ob sämtliche verpflichteten Personen einzeln aufgeführt werden.	Die gesetzlichen Obliegenheiten und Verhaltenspflichten gelten nicht nur für den Versicherungsnehmer, sondern grundsätzlich auch für den Versicherten sowie weitere Anspruchsberechtigte und deren Stellvertreter und Rechtsnachfolger.	Umformulierung
11. Widerrufsrecht und Wirkungen des Widerrufs und 12. Datenschutz und Vertraulichkeit	Swisscard AECS	Der Kartenherausgeberin	Begriff Swisscard AECS wurde überall durch die Kartenherausgeberin ersetzt
Ehemals: 13. Übertragung an Dritte	Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass sowohl der Versicherer als auch die Kartenherausgeberin gewisse Geschäftsbereiche oder die Ausführung gewisser Tätigkeiten oder Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag im Rahmen dieser Versicherung an externe Dritte im Inland oder weltweit im Ausland auslagern bzw. übertragen können. Die Kartenherausgeberin kann zudem den Kollektivversicherungsvertrag unter schriftlicher Mitteilung an den Karteninhaber an eine andere teilweise oder mehrheitlich zur Gruppe der Kartenherausgeberin gehörende Gesellschaft abtreten, ohne dass eine Zustimmung des Karteninhabers dafür notwendig ist.	-	Ziffer gelöscht